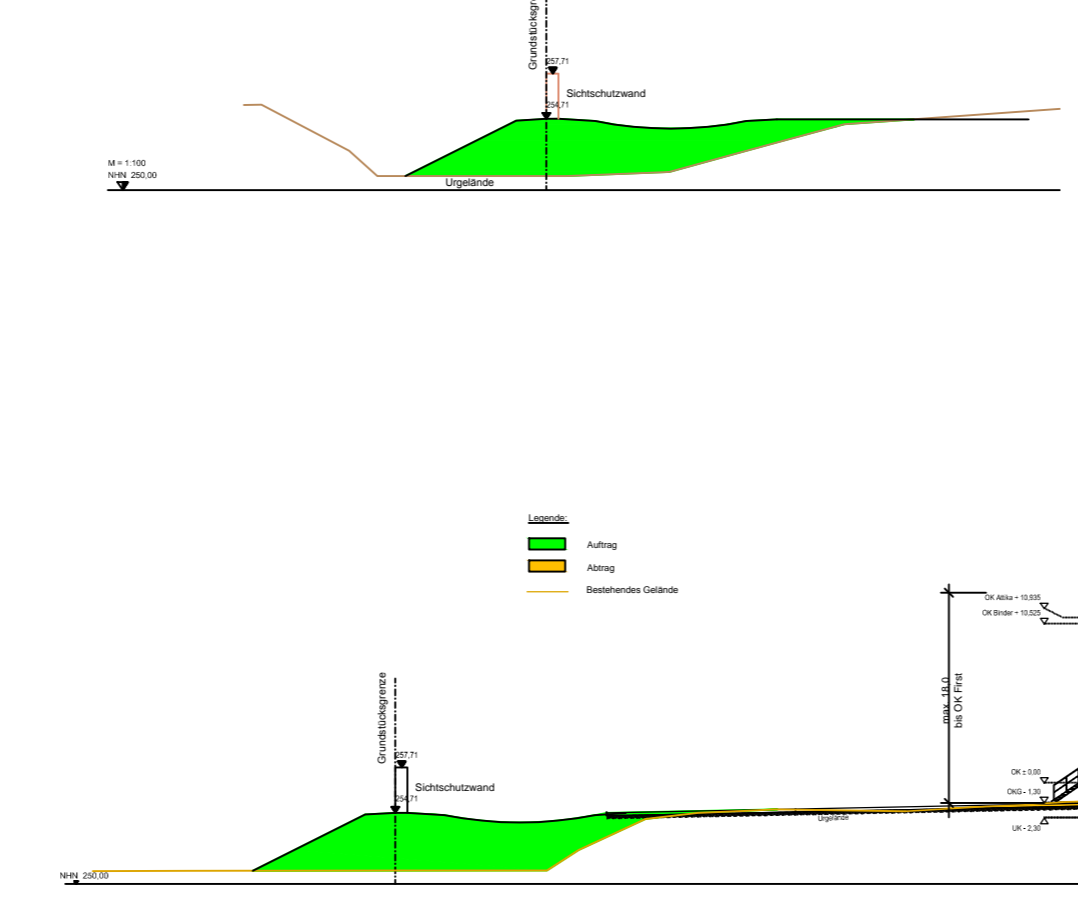
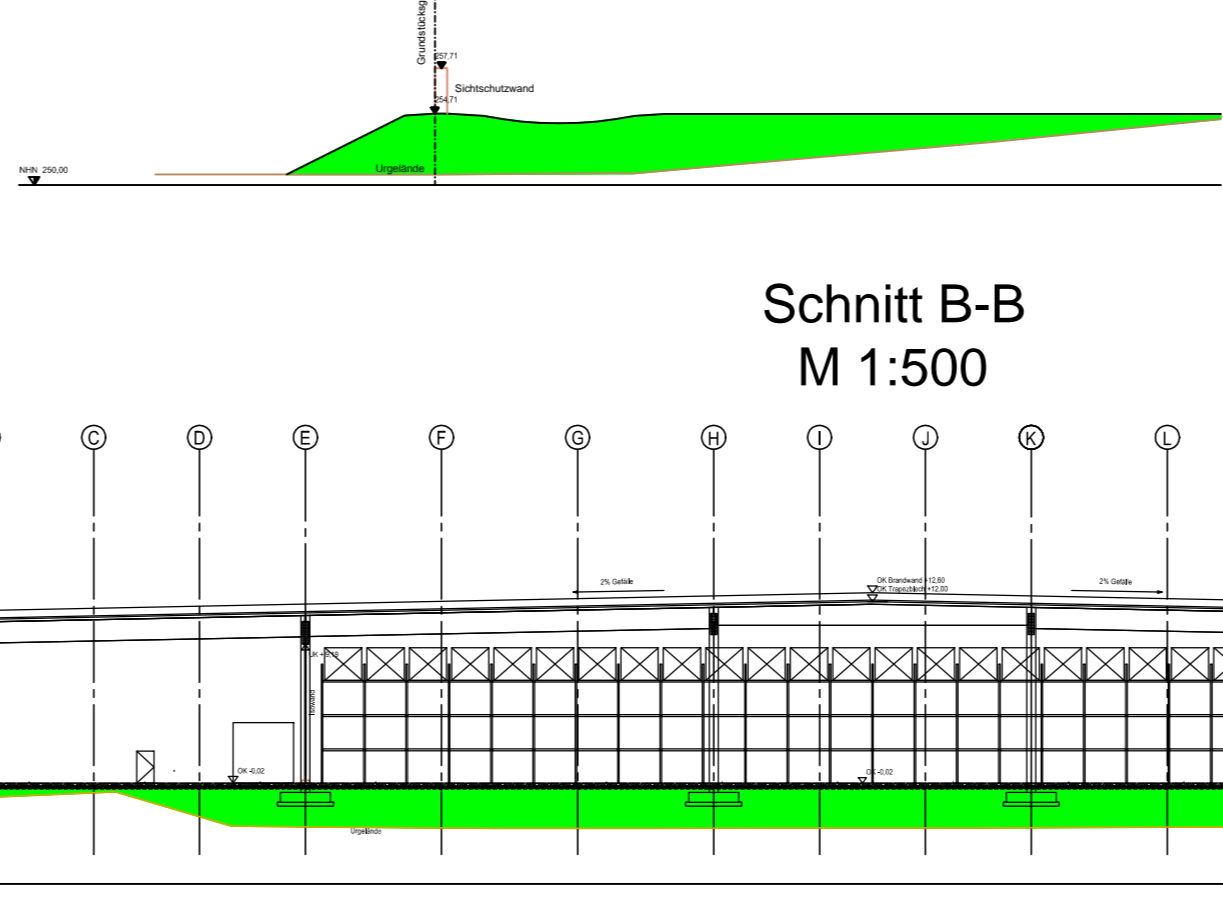


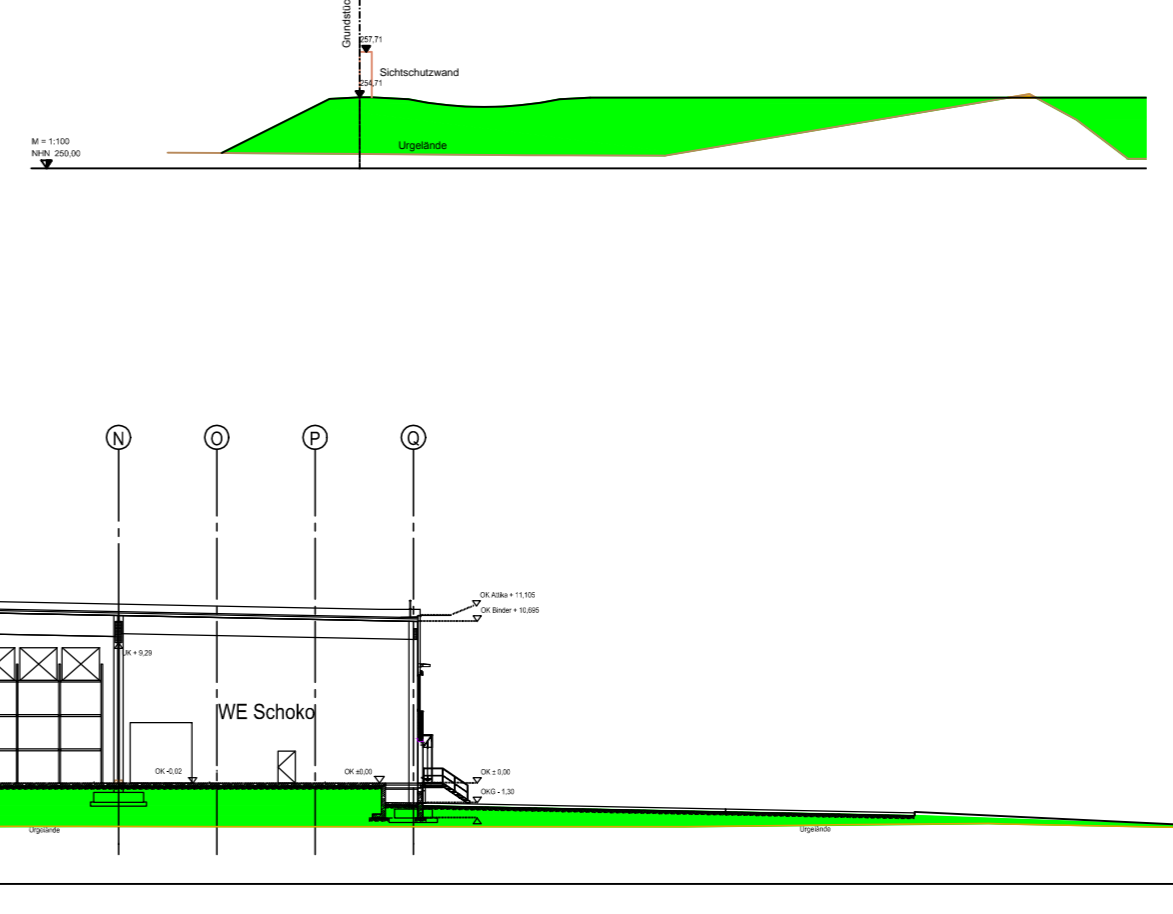
Schnitt A-A
M 1:500



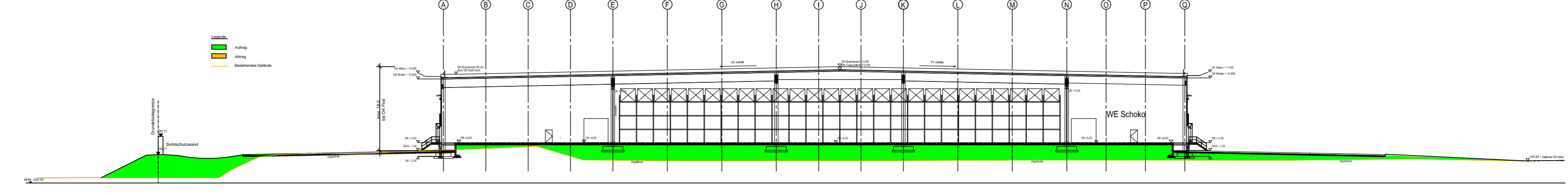
Schnitt C-C
M 1:500



Schnitt D-D
M 1:500



Schnitt B-B
M 1:500

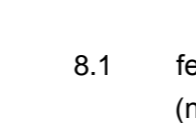


A: Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18005

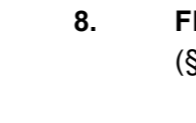
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
 - Industriegebiet (§ 9 BauNVO) Betriebswohnungen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)
 - Zahl der Vollgeschosse
 - Maximal III Vollgeschosse zulässig: Z = III
 - Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 17, 19 BauNVO) Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) ist eine Höchstgrenze. Die GRZ beinhaltet bereits die Grundflächen von Nebenanlagen, Zufahrten, Garagen, Stellplätzen und Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche.
 - Höhenfestsetzung (§§ 16 Abs. 2 Nr. 4, 18 BauNVO) Die max. Gebäudehöhe beträgt ab OK Gelände Neubau 18,0 m (OK Gelände Neubau -1,3m unter OKFFB ±0,000= 256,66m ü NN, max. Gebäudehöhe 273,36m ü NN). Die Firsthöhe ist hier maßgebend. Siehe Schnitt B-B.
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
 - Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 - Sowohl Einzelgebäude als auch Doppelgebäude sind zulässig; da es sich um ein Industriegebiet mit entsprechenden Nutzungsansprüchen handelt, darf die Gebäudehöhe auch 50 m überschreiten und ist somit nicht längenbegrenzt.
 - Baugrenze Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen des Art. 6 der BayBO.
 - Verkehrsräume (§§ 177 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Das auf den privaten Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern.
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - private Verkehrsfläche
 - Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 - Schreitreife Diese Schreife sind von jeder sichtscheidenden Nutzung freizuhalten. Bepflanzung und Einfriedung dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahn nicht überschreiten.
 - Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stoppel, Hecken u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stelplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaupflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
 - Weitere unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur St 2244, außer der dargestellten Neuanbindung, sind nicht zulässig.
 - Zur Sicherung des Verkehrs müssen zwischen der St 2244 und den Stellplätzen - soweit erforderlich - Blendschutzmaßnahmen angelegt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)
 - Entwässerung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser** (§ 9 (1) 14, 16 und Abs. 6 BauGB)
 - Regenwasserbehandlung Das auf den versiegelten Flächen und Dachflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist vor Ort schadlos in Versickerungseinrichtungen dezentral zu versickern. Niederschlagswasser von Verkehrsflächen ist über ein Entwässerungssystem den Regenrückhalteanlagen im Südwesten und Osten zur Regenwasseraufbereitung mit anschließender Versickerung auf belebtem Oberboden zuzuleiten (s. Planeintrag). Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächlich auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden. Der Nachweis der schadlosen Versickerung des Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauverfahren zu erbringen (gem. DWA A 138 bzw. M 153). Niederschlags-Entwässerungsanlagen sowie Versickerungsanlagen dürfen nicht in die angrenzenden Schutzgebiete einleiten.
 - Hauptversorgungsanlagen und Hauptwasserleitung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - Die Lösswassersicherheit ist durch Lösswasserreserven auf dem eigenen Grundstück sicherzustellen.
 - Auf die Merkblätter DWA M153, DWA A117 und DWA A138 wird verwiesen.
 - best. Versorgungsleitungen Alle best. Versorgungsleitungen sind während Baumaßnahmen zu schützen.
 - Neuau Versorgungsleitungen
 - Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Als private Grünflächen werden die im Plangebiet dargestellten Freiflächen um den Baukörper des Logistikzentrums festgesetzt.
 - Pflanzflächen mit Gehölzen zur Gliederung der Freiräume
 - Grünflächen ohne Gehölze, mit Versickerungsmulden und Absetzbecken
 - Private Grünflächen - naturbelassener Bereich Als private Grünflächen - naturbelassener Bereich werden die in Randlege des Plangebietes dargestellten Freiflächen festgesetzt:
 - Randstreifen von ca. 15 m Breite zur Staatsstraße St 2244 mit Entwicklung von mageren Gras-Krautfluren auf anstehendem geologischen Untergrund.
 - Flächen im Südwesten am Rand zur Terrassenkante und zu den Nachbargrundstücken mit Heckenpflanzung, Obstbäumen und Pflanzung von Obstbäumen sowie Laubbäumen (5 Stieleichen - Hochstämmen).



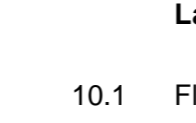
7.2 öffentliche Grünflächen



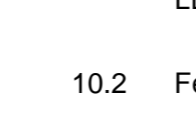
7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses



8.1 festgesetztes Überschwemmungsgebiet vom 18.10.2000 (nachrichtliche Übernahme)



8.2 Versickerungsmulde/-becken



8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)



9.1 Flächen für Aufschüttungen



9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



10.1 Flächen mit Erhaltungsbindingen



10.2 Festsetzung von Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB



Für den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bau- und Verkehrsflächen im erweiterten Geltungsbereich (ca. 2,85 ha außerhalb bisheriger Geltungsbereich Bebauungsplan vom 18.06.1999) werden externe Ausgleichsflächen im Bereich der Büg mit einer Gesamtfläche von 4,74 ha festgesetzt (Anwendung Leitlinien „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Umweltfragen).

Auf den Übergangsflächen nördlich und westlich der Gabionenwand erfolgen Auffüllungen mit Sandmaterial aus örtlichem Abtrag bei Herrichtung der Baufläche. Die Flächen bleiben sich selbst überlassen und dienen als Minimierungsmaßnahme funktional der Ansiedlung von standortheimischen Arten.

Der Ausgleichsflächenbedarf für den Südteil des Geltungsbereiches (ca. 10,03 ha innerhalb Bauleitplan-Verfahrens) erbrachte:

Die externen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Zur Kompensation des Eingriffs sind ökologische Ausgleichsmaßnahmen sowie CEF-, FCS- und Kohärenzschutzmaßnahmen im Vorgriff der Baumaßnahmen auf folgenden Einzelflächen durchzuführen (Beschreibung und Ziel der Maßnahmen einschließlich Hinweisen zum Monitoring siehe Begründung Grünordnung):

CEF1 / ca. 0,57 ha Schaffung eines Ersatzgewässers für den Biber mit Errichtung von Stellvertreterabschnitten für den Eisvogel; potenzieller Lebensraum der Kreuzkröte (Umsetzung Winter/Frühjahr 2013 erfolgt)

CEF2 / ca. 1,63 ha Schaffung eines Ersatzlebensraumes für Rohrweide und Blaukehlchen durch Bodenabrtrag und grundwasserernahe Ausmündungen zur Entwicklung von Schilfflächen (Umsetzung Winter/Frühjahr 2013 erfolgt)

CEF3 / ca. 0,88 ha Pflanzung von Obststammchen und einer Dornenhecke; Anbringung von Fledermauskästen und einer Nisthilfe für den Wendehals an Bestandsgehölzen im Nahbereich zum Damms des Ludwig-Donau-Main-Kanals; Entwicklung Magerstandort und Ansaat Extensivmaßnahme (Umsetzung Winter/Frühjahr 2013 erfolgt)

CEF4 / ca. 0,36 ha Schaffung eines Feuchtmuldenreliefs zur Entwicklung eines Lebensraumes für das Blaukehlchen (Umsetzung Winter/Frühjahr 2013 erfolgt)

Kohärenzschutzmaßnahme LDM-Kanal / ca. 1,15 ha Entwicklung von Flachlandmähwiesen (LRT 6510, Anhang I FFH-Richtlinie) am ehemaligen LDM-Kanal (Sohle und Böschungen) im nördlichen Anschluss an die im Managementplan ausgewiesenen Flächen (Umsetzung teilweise Winter/Frühjahr 2013 erfolgt)

FCS-Maßnahme / ca. 1,18 ha Schaffung einer Umsiedlungsfläche für die Zaunedeiche mit Anlage von Reptilienmeilern (Umsetzung bereits im Sommer 2012 erfolgt)

Flächen für Wald/ Ersatzaufforstung / ca. 0,20 ha Ausgleich von ca. 0,20 ha Waldfläche im Bereich der Büg Nord (Teilflächen Fl Nr. 2375) durch Aufforstung mit standortgerechten Baumarten. Die Artenauswahl muss im Benehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgen.

Schaffung Sandlebensraum im Übergangsbereich / ca. 0,15 ha Sandauffüllung aus örtlich anstehendem Abtragmaterial bei Herstellung der Baufläche mit Schaffung eines Sandlebensraumes nördlich und westlich der Gabionenwand im Bereich der Geländeschlüsse für standortheimische Tier- und Pflanzenarten (Trittsleinbiotop).

Pflanzbote für Bäume und Sträucher innerhalb der Grünflächen / Ausgleichsmaßnahmen Es sind standortgerechte, autochthone Gehölze gemäß der Pflanzliste und den Angaben in der Begründung zur Grünordnung zu verwenden. Entsprechend der Pflanzdarstellung werden flächige, lineare und punktuelle Gehölzpflanzungen (Gebüsche, Hecken, Einzelbäume) festgesetzt.

Im Bereich der Pflanzbote für Einzelbäume und Obstbäume sind Hochstämmen, Mindestqualität SU 18/20, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu verwenden. Geringe Standortverschiebungen sind zulässig.

Im Bereich der Pflanzbote für Strauchhecken sind mindestens 6-reihige, freiwachsende Hecken, Mindestqualität leichte Sträucher o.B., H 40-70, zu verwenden. Geringe Standortverschiebungen sind zulässig.

Bauzeitliche Vorgaben im Hinblick auf den Artenschutz Rodungsarbeiten und sämtliche erdbautechnischen Maßnahmen zur Herstellung der Ausgleichs- und Kompensationsflächen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur im Zeitraum vom 01.09. bis 15.03. durchzuführen.

Schutz von Lebensraumstrukturen Während der Baumaßnahme ist zum Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen die Errichtung ortsfester Bauzäune o.ä. vorzusehen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche zur Terrassenkante im Nordwesten, zum LDM-Kanal und am Nordrand zum Sitzenbach.

Schaffung eines Feuchtmuldenreliefs - CEF2 und CEF4 (unter Abstimmung mit Naturschutzbehörde)

Entwicklung von Flachlandmähwiesen - Kohärenzmaßnahme (über Pflegemaßnahmen entsprechend Vorgaben der Naturschutzbehörde)

10.8 Schaffung einer Altvessersstruktur - CEF1 (unter Abstimmung mit Naturschutzbehörde und Beauftragten für Biber)

10.9 Abschub des nährstoffreichen Oberbodens - CEF2, CEF4 und FCS

10.10 Entwicklung Magerstandort (Extensivwiese) - CEF3 und FCS

10.11 Entwicklung Sandstandorte (durch Sandauffüllung)

10.12 Sukzession auf sandiger Überdeckung - CEF1

10.13 Erhaltung von Bäumen (Obstgehölze) für Anbringung von Fledermauskästen - CEF3

10.14 Obstgehölze (Hochstämme) - CEF3

10.15 Anlage Dornenhecke - CEF3

10.16 Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

10.17 Einzelbäume (Hochstämmen)

10.18 Obstgehölze (Hochstämme)

10.19 geschlossene Gehölzpflanzung / Hecken

10.20 Naturschutzgebiet

10.21 Natura 2000-Gebiet (FFH und SPA)

10.22 Biotope der Bayerischen Biotopkartierung mit Nummer

10.23 Geschützte Biotope mit Nummer (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG)

10. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

11.1 Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Baudenkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 2 DSchG; Kanalschleuse Nr. 94 des Ludwig-Donau-Main-Kanals einschließlich Straßenpampe mit Begrenzungsmaße sowie die gesamte Trasse nördlich und südlich der Schleuse)

11.2 Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmal auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigelegt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Archäologische Bodendenkmale genießen den Schutz des DSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.

11. Immissionschutz

12.1 Lichtemissionen

Die Beleuchtung des Geländes ist naturverträglich zu gestalten. Die Außenbeleuchtung ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken (Richtung von oben nach unten und Steuerung durch Zeitschaltuhren). Als Leuchtmittel sind Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder LED-Lampen, deren UV- und Blaulichtanteil im Lichtspektrum gering ist (Beleuchtung nach ASR), zu verwenden. In Bereichen, wo keine Farbberaumung notwendig ist, können auch inelektroschone Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) Verwendung finden.

Leuchtgehäuse müssen gegen Eindringen von Insekten und Spinnen geschützt sein (Schutzart IP 54) und die Oberflächentemperatur der Leuchtgehäuse darf 60 Grad nicht überschreiten. Starke Lichtquellen und Skybeamer sind nicht einzusetzen.

12.2 Schallschutzanforderungen siehe Anlage Begründung, Schallimmissionschutztechnische Untersuchung Fa. Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH Die im Schallschutzgutachten getroffenen Festlegungen - einschließlich des zugrundegelegten Betriebsumfangs - sind einzuhalten.

12. Sonstige Planzeichen

13.1 Umgriff Änderungsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

13.2 Geltungsbereich Bebauungsplan "Bügg Süd" 1999

13.3 Stellplätze

13.5 Ein- und Ausfahrt

13.12 best. Pflanzflächen/Wald

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungs- und Festsetzungen

1. Hinweiswider

1.1 Die Werbung darf nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein, isoliert zu Werbezwecken errichtet oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger (auch Fahrzeuge, Anhänger, Heuballen etc.) sind unzulässig.

1.2 Diese Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach alter Erfahrung nicht erforderlich ist; das bedeutet insbesondere:

- nicht überdimensioniert,
- blendfrei,
- nicht beweglich,
- in Sekundenbruchteilen erfassbar und zur nur unterschwelligen Wahrnehmung geeignet.

1.3 Die amtlichen Beschilderungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

1.4 Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

2. Geländeanpassung

Veränderungen des Bodenreliefs in den Böschungen bzw. den Übergangsflächen zur Regnitzwiese sind zum Geländegleich und zur landschaftlichen Einbindung nur im unmittelbaren Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig. Soweit kleinfächige Geländeanpassungen im Schutzgebietsbereich, nördlich der Gabionenwand, notwendig waren, wurde hierzu eine ausdrückliche Genehmigung durch die Naturschutzbehörden eingeholt.

3. Altlasten

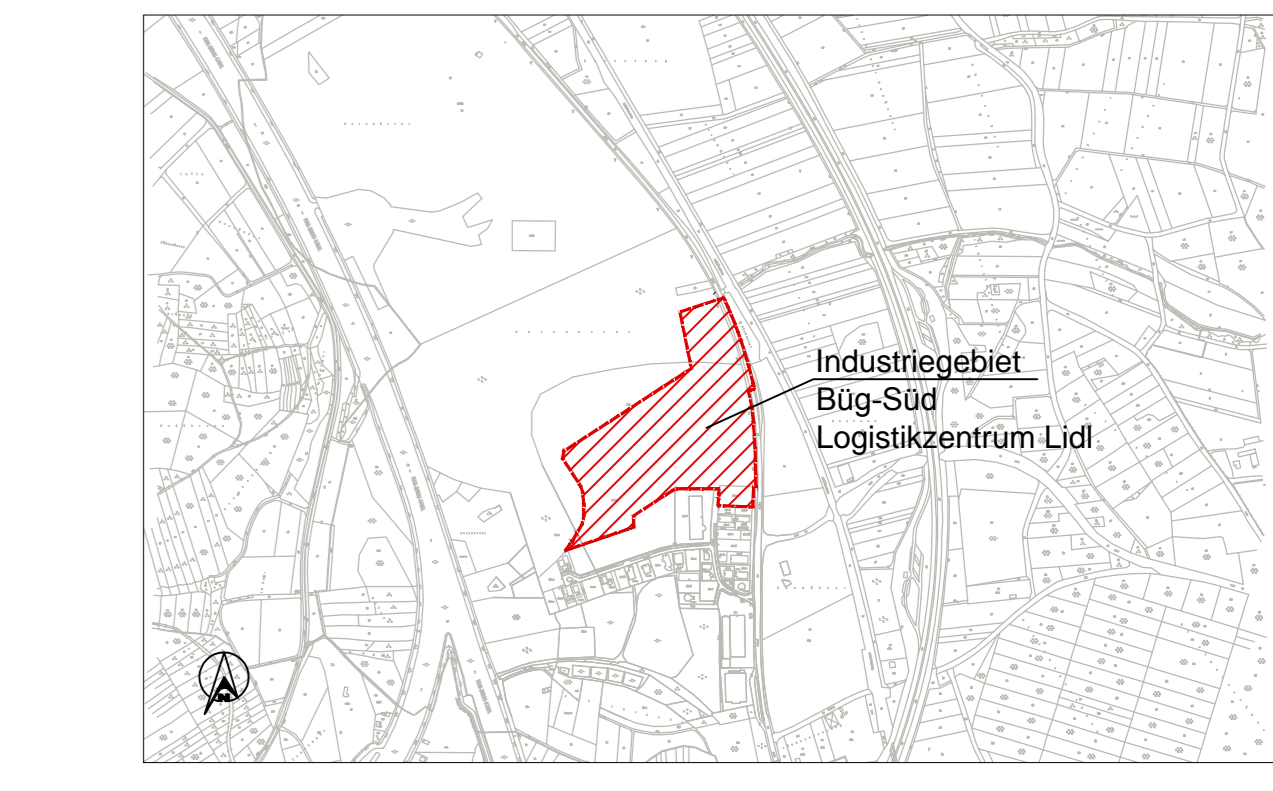
Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim LRA Forchheim unverzüglich zu informieren.

C. Hinweise

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- Bestehende Bebauung
- Hauptgebäude
- Es wird angeregt, größere ungedämmte Fassaden sowie die geplante Gabionenwand zu begrünen.
- Grenzabstände bei Bepflanzungen (gem. Art. 47 AGBGB) Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten: Gehölze bis zu 2,0 m Höhe mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze Gehölze über 2,0 m Höhe mindestens 2,0 m Abstand von der Grenze.
- Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherren, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkerflug, elektromagnetische Beeinträchtigungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Markt Egolshausen hat in der Sitzung vom 19.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.06.2012 ortsbüchlich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.07.2012 hat in der Zeit vom 19.07.2012 bis 20.08.2012 stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.07.2012 hat in der Zeit vom 20.07.2012 bis 28.08.2012 stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.06.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.06.2013 bis 15.07.2013 beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.06.2012 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.06.2013 bis 15.07.2013 öffentlich ausgelegt.
 - Die Markt Egolshausen hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 02.08.2013 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.07.2013 als Satzung beschlossen.
- Markt Egolshausen, den 16.09.2013
(Gemeinde, Siegel)
- (Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister)
- Das Landratsamt Forchheim hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom 21.08.2013 Az. 4-6102 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
- Markt Egolshausen, den 16.09.2013
(Gemeinde, Siegel)
- (Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister)
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 12.09.2013 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB ortsbüchlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
- Markt Egolshausen, den 16.09.2013
(Gemeinde, Siegel)
- (Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister)



Übersichtsplan Unmaßstäblich

PROJEKT	Markt Egolshausen Landkreis Forchheim
DARSTELLUNG	Änderung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Egolshausen, "Bügg-Süd", Logistikzentrum
ENTWURF	Änderung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan M 1:2000 Fassung vom 30.07.2013
GRÜNDORNDUNG	TEAM 4 landschafts + ortspannung Günther Dauterbach + Robert Grottel Bismarckstr. 10 80335 München Tel: 089 309090-0 Fax: 089 309090-100 www.team4-landschaftsplanung.de